

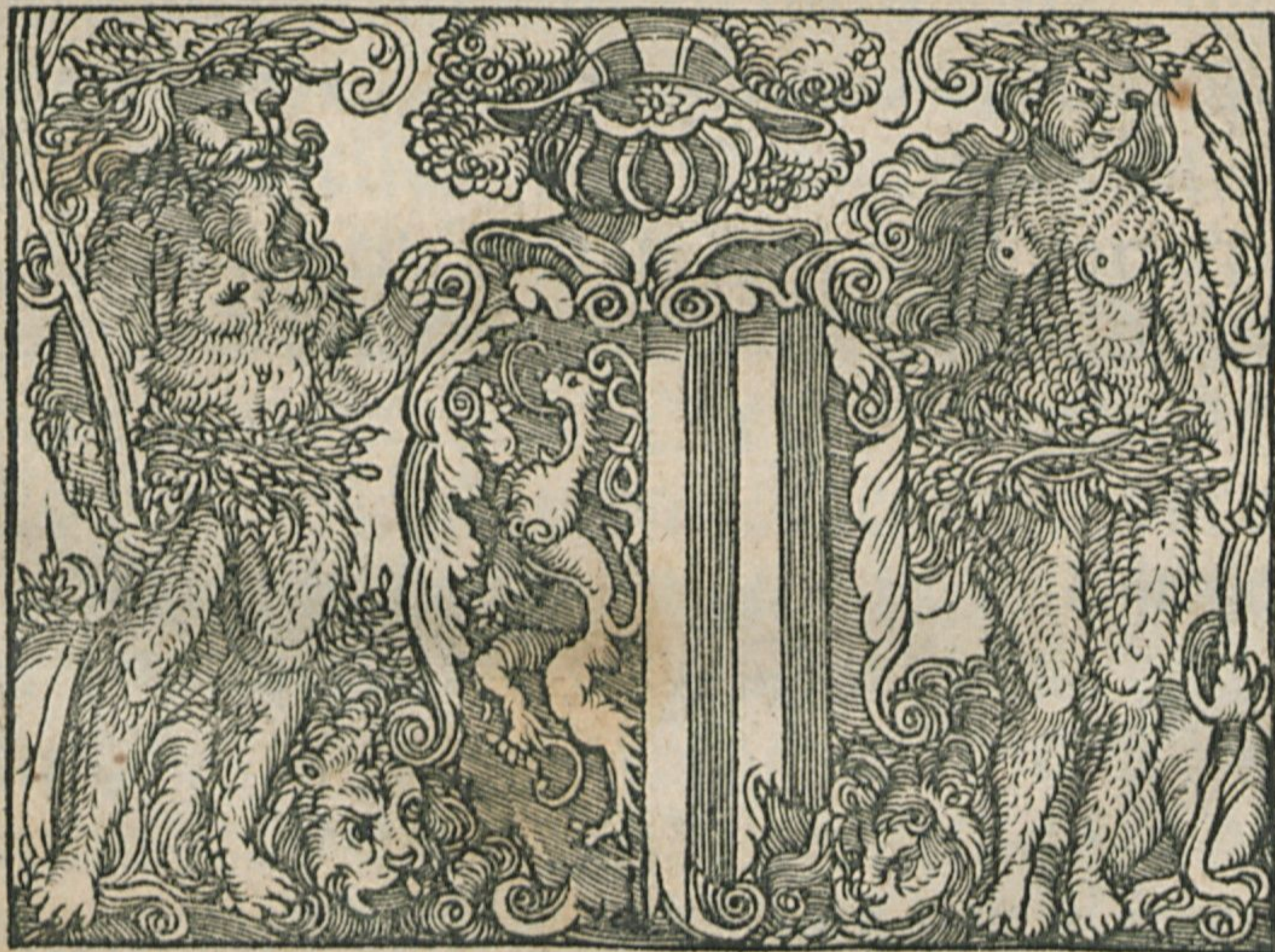
k. 89, 31

Yc
5248

Des Raths zu Leipzig Or- denung/

Vom lohn der Dienstboten/Ge-
sinde/Handarbeiter/Weder/
Trescher vnd anderer.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

1 5 5 1.

It. 11. 209



Die Stadt
Lützen
Den 11. Junij

Dem Herrn von
Herrn von
Herrn von

Blank area with faint grid lines and some stains.

11. Junij



Vonn Gottes genaden Moritz
Hertzog zu Sachsen Churfürst ꝛc.

Ieben getrewen/vns
ist ewere Polliceyorde=
nung vorgetragen / die
haben wir bewegen las=
sen / vnnnd tragen solcher
Reformation gnediges
gefallen/vnd haben euch
dieselbig gnediglich Confirmiert/wie
jr hiebey findet. Nach dem aber grosse
Klage vorfelleet / des vberigen Gesinde=
lohns halben/vnd in dem euch vornem=
lich/vnd den eweren will die schuldt zu=
gemessen werden/Das jr dem gesinde/
Köchin / Mägden vnd Knechten/vber=
messigen hohen lohn geben / vnd zuge=
ben nachsetzen sollet / Dardurch denn
auch der vberflus / Schmuck vnd Klei=
dung bey dem Gesinde verursacht/vnd
denen auff dem Lande/von der Ritter=
schafft vnd andern / das Gesinde entzo=
A ij gen/

gen/ vnd also verwehret wirdet/ das es
bey inen nicht dienen wil/ vnd zu euch/
des vberhörten lohns halben / lauffet /
Dero wegen wir vmb einsehen gebeten
worden seindt / solchen laufft des Gesinns
des zuuorkommen / das wir denn auch
selbst nicht vor vnbillich achten / vnd ist
demnach vnser beger / ernstlich entpfel-
hend / Ir wollet in deme / bey euch auch
eine Ordnung machen / vnd den lohn
ewerem Gesinde / es sey Köchin / Mäg-
den oder Knechten / der massen setzen
vnd ordnen / auch darüber halten / vnd
die vbertreter also straffen / das wir
nicht verursacht werden / auff der auff
dem Lande ansuchen / auff mittel vnd
wege / darumb wir gebeten worden
sein / einsehens zuthun / Welches wir
euch genediger meinung / euch darnach
habt zurichten / nicht vnangezeigt wol-
ten lassen / Datum Zschoppa / den
xv. Augusti / Anno 16.

R.

Gesinde

Gesinde vnd Dienst-

botten lohn auff den
Forwergen.

Inem Hoffmeister / der
zu Wagengestellen sein Ge-
schirre / Pflug vnd Aliden /
auff drey oder vier Pflüge
werck machen kan / vnd ande-
rem Gesinde trewlich vorstehet / die zur
arbeit fordert vnd anweiset / dem Her-
ren sein acker allenthalb bestellet / ver-
sorget vnd beseet / vnd getrew ist / auch
sein eigen gezeug oder waffen zum ge-
schirre zumachen heldet / dem mag man
ein Jar zu lohne geben iij. newe schock.

Einem grossen Knechte / oder Ober-
schirmeister / der zum Ackerwerck die-
net / seinen Pflug / Wagen vnd Geschir-
re / bis auff die Rade zurichten kan / den
Acker nach notdurfft allenthalben be-
schicken / vnd alles was einem Schir-
meister

meister gebürt / thun / vnd das Hoffmei-
sterampt versorgen kan / deme zu lohne
ein Jar auch iij. newe Schock.

Einem Unterschirmeister / der sei-
nem Herrn den Acker mit pflügen vnd
seen beschicken / auch sonst mit dem For-
werge vmbgehen / vnd sein arbeit aus-
richten kan / deme mag man zu lohne
geben ij. Schock / xx. Groschen.

Einem Oberenccken / der mit drey
oder vier Pferden des Jars vber arbei-
ten / fahren / den Pflug treiben / auch
selbest pflügen / zureichen / die Pferd in
fleissiger vnd rechter warte vnd fütte-
rung halten kan / zu Jarlohne ij. schock /
xl. Groschen.

Einem Unterenccken / darnach er
starck ist / vnd sein Arbeit ausrichten
kan / j. Schock / xl. Groschen / oder auff's
meiste ij. Schock.

Einer Köchin oder Kesemuter / die
kochen /

Kochen/backen/ vnd jr Milchwerck ver-
sorgen kan / i. Schock / xl. Groschen.

Einer Grasemagd / die ihr gebecke
vnd Milchwerck auch versorgen / vnd
ein Kesemutter vertreten kan / auch
sonst alle arbeit / warzu man sie darff /
thut / ein Jar i. Schock / xl. Groschen.

Einer andern Magd / die jr Milch-
werck versorgen kan / vnd sonst alle
aufferlegte arbeit thut / der zu Jar soldt
i. Schock / xx. Groschen.

Einem Schweinhirten / der ein
schock Schwein treibet / ein Jahr xxx.
Groschen.

Einem Kuhhirten / von ein halben
schock Viehes ein Jar xl. Groschen.

Einem Kull oder Pferdehirten /
von ein halben schock Pferd / ein Jar
xl. Groschen.

Es were denn / das einer im Wint-
ter müste helfen das Viehe beschicken /
vnd

vnd ander arbeit thun / alsdenn mag
man im geben zu lone ein Jar j. Schock.

Einem Senseshirten eines Jars zu
dienst / wo er ein schock oder zwey Sen-
se zu hüten hat / xx. Groschen.

Lohn des Gesindes in der Stadt
vnd inn Vorstedten.

Einem Hausknechte in einem
grossen offenen Wirtshause oder
Gasthoffe / dem Tische / Pferde / Geste /
Stallung / vnd andere wartunge befol-
hen / vnd grosse mühe hat / dem mag
man zu lone geben ij. Schock / vi. Gros.

Einem Unterknecht oder Helffer /
der dem Hausknecht beistandt leistet /
nach gelegenheit seiner mühe vnd ar-
beit / des Jars nicht vber j. Schock / xx.
Groschen.

Einem Jungen / so Essen / Trin-
cken / vnd ander notdurfft auff vnd zu-
reichet / eins Jars nicht vber j. Schock.
Einem

Einem gemeinen Hausknecht.

Einem Hausknecht / der einem
Burger / oder inn gemeinem Gast-
hoffe des Jahrs teglich zwey oder drey
Pferdt wartet / vnd inn Märckten der
frembden geste Pferde auch versorget /
darzu seinem Herren vnd Fräwen /
auch den Besten / als auch in gemeinen
Gasthöffen geschicht / zur hand lauffet /
vnd die haus vnd ander arbeit / so ihme
aufferleget wird / trewlich vnd mit fleis
ausrichten kan / eines Jahrs zu lohne
j. Schock / xlv. Groschen.

Welcher Knecht aber weniger mü-
he / vnd nur ein Pferd / zu weilen auch
keins zuuersorgen / dem selben j. schock /
xxiiij. Groschen.

Einem Jungen / so sich zu einem
Burger zu dienst vermiet / dem zu Jar
sold xl. Groschen.

Lohn der Wägde in der Stadt
vnd Vorstedten.

B

Einer

Einer Köchin / die einen offe=
nen grossen Gasthoff oder Wirts=
haus versorgen kan / die mit dem ko=
chen / waschen / vnd anderer arbeit gros=
se mühe hat / der eines Jars ij. Schock /
xx. Groschen / nach deme sie sonst tranck=
gelt bekommen.

Einer andern Magd / so der Köchin
im Gasthoff auffwaschen / betten / scheu=
ren / vnd sonst andere arbeit / die jr auff=
erleget wirdt / thun hilfft / der zu Jahr=
gelde j. Schock / x. Groschen.

Eines Burgers / Einwohners / oder
gemeinen Gasthoffs Köchin / die alle ta=
ge zu jeder Malzeit / inn zwene Tische
volcks / vnd in Märckten drey / vier / bis
weilen auch mehr vnd weniger Tische
zu speisen hat / vor sie kochen kan / vnd
andere ihr zuständige arbeit / mit was=
schen / betten / Bierfassen / backen / oder
kneten / vnd was sonst teglich in einem
hause fürfellet / thun kan / der eines Ja=
res ij. Schock.

Einer

Einer andern Magdt oder Junge-
magd / so der Köchin hilfft auffwaschen
betten / schewren / kehren / einheitzen /
Bierfassen / vnd andere zufellige arbeit
mit scheuren / wasschen / tragen / heben /
vnd legen / thut / der mag man zu lohne
geben ein Jar j. schock / xxiiij. groschen.

Eines Handtwerckmans Magdt /
die irem Meister vor sein Weib / Kinder
Gesinde vnd Knecht / so viel er derer zu
seinem Handtwerck benöttiget / kochen
kan / vnd ihr hausarbeit darneben auch
ausrichtet / der ein Jar j. Schock / xxiiij.
Groschen.

Einer Kindermumen / die der Kin-
der fleissig wartet / ihnen wesschet etc.
j. Schock / xx. Groschen.

Einem Kindermeidlein / die auch
zur handt lauffet / vnd im hause dienst-
lich sein kan / zu lohne ein Jar xxx. Gro-
schen / Oder auff's höchste / so sie gros
vnd starck / xl. Groschen.

Einer Ammen / die die Kinder stil-
B ij let /

let / vnd der selben fleissig wartet / auch
mit wasschen vnd andern so jr zusten-
dig vnd gebüret / thut / vnd ausrichtet /
der eines Jars ii. Schock / xl. Groschen.

Wo vber diese gesetzte Ordnung
von einigem Burger oder Einwohner /
Herren oder Frawen / seinem Dienst-
botten mehr gegeben würde / das sie
denn vormittelst ihrer Ehren aussagen
sollen / So sollen sie vns dem Rathe vor
jeden Groschen den sie mehr geben / ihe-
des mals so oft sie vberfunden / i. Gül-
den zur straffe geben.

Würden sie auch vnterm schein ei-
nes Trancckgelts / oder anderer voreh-
rung inen den lohn grössern / Sol gleich-
cher gestalt von jedem Groschen i. Gül-
den zur straffe von inen gefordert vnd
genommen werden.

Köndte aber jemandts mit seinem
Gesinde vmb geringern lohn eins wer-
den / das sol im frey stehen.

Ein jeder Dienstbotte / es sey inn
Korwergen /

Forwergen / Höffen / inn oder vor der
Stad / sol sich von Yaren zu Yaren / vnd
auffs kurtzte zu halben Yaren / vnd dar
under nicht / vermieten.

Wo auch ein Dienstbotte / es were
mennlichs oder weiblichs geschlechtes /
sein dienst / darzu es sich vermiet hette /
nicht versorgen kōndte / oder das seine
vntrewlichen vnd nicht mit fleis ausri-
chten würde / Also / das sein Herr oder
Fraw sein vntrew vnd vnfleis spürte /
vnd lenger nicht gedulden kōndte / Den
mag der Herr oder die Fraw zu jeder
zeit im Yare enturlauben / jme sein lid-
lohn nach den wochen / so lang es gedie-
net / so viel sich nach der versprochenen
zeit austragen wirdet / entrichten / vnd
den gantzen oder halben Yarsold zu ge-
ben nicht schuldig sein.

So denn ein Dienstbotte seiner vn-
trew oder vnfleisses beschuldiget / vnd
enturlaubet / der soll von vns nach ver-
wirckunge gestraffet / darzu sich weiter
zuvermieten jme nicht verstat werden /

B ij Es

Es sey denn sein versprochene halb oder
gantze Jarzeit / die er dem Herren oder
Krawen / so ine enturlaubet zugesagt /
gar vmb.

Welcher auch heimlich oder offent-
lich seinem Herren oder Krawen aus
dem dienste gehet / Dem soll sein Herr
oder Kraw einigen lohn zu geben nicht
pflichtig sein / Auch von einem anderen
Herren oder Krawen zu dienst nicht
wider angenommen werden / Viel we-
niger inn vnser Stadt oder Reichbilde
geduldet / Nemlich / so lange zeit / als er
zu dienen noch schuldig.

Hette aber der Dienstbotte wider
seinen Herren oder Krawen einige sa-
che / der er sich beschweret befunde / Sol
er solches vnserem Stadtrichter anzey-
gen / darinne einsehens zu haben / vnd
die billigkeit zuuerschaffen.

Wenn auch der Dienstbotte von
seinem Herren abzeucht / soll er sich inn
zwölff tagen / nach ende seines dienstes /
wider

wider vermieten / Vnd da er müßig ge-
hen / vnd auff ander vntugendt ligen
wolte / der soll inn vnserm Reichbilde /
als ein Müßiggenger nicht geduldet
werden.

Hielen aber ein Dienstbotten ehr-
liche genugsame vrsachen für / das er
sich verenderen / oder ime seine Eltern /
Freunde oder jemandes verstorben / vnd
sein Erbtheil ein zufordern / oder ande-
re ehrliche geschafft auszurichten hette /
vnd solcher seinen Herrn oder Fräwen
vmb erlaubnus bitten vnd ansprechen
würde / So soll ihnen der Herr oder
Fräwe in solchen geschafften nicht auff-
halten noch hindern / vnd ihme sein lid-
lohn nach anzal der wochen ausrechen
vnd entrichten.

Weder / Schnitter / vnd derglei-
chen Arbeiter in der Erndte zeit.

S In einem Acker wiesen / so
rein vnd vnuerschlempt / mag zu
hauen

haben gegeben werden / iij. Groschen /
vj. Pfening.

Vom Acker geschlempts gras / iij.
Groschen / auff's meiste iij. Groschen /
vj. Pfening.

Von ein Acker Brummet zu ha-
en iij. Groschen.

Von einem Acker Gersten zu ha-
en iij. Groschen.

Von einem Acker Habern zu ha-
en iij. Groschen.

Vom Acker Gersten zu rechen vnd
zu heben iij. Groschen.

Vom Acker habern zu rechen vnd
zu heben iij. Groschen.

Wer da will mag zu jeder arbeit ge-
ring Trincken geben.

Will aber jemandts sein Habern
nachm Taglon rechnen oder auffheben
lassen / der soll zu der kost dem Recher
ein tag ein Groschen vnd darüber nicht
zu lohne geben.

Wer aber sonst inn der Erndte zeit
Schnitter / Recher vnd andere Arbeit-
ter

ter im Felde oder inn der Scheune zu
allerley handtarbeit / zu schneiden / re-
chen / binden / bansamen / auff oder ab-
laden / oder der gleichen Arbeiter be-
darff / Der soll einem jeden zu der ge-
wohnlichen kost / wie es bey den umbli-
genden Nachbahren auff dem Lande
breuchlich ist / geben xvij. newe Pfen.

Wolte aber jemandts sein getreidig /
es sey Korn / Weitz oder anders / nachm
Acker zu schneiden verdingen / So soll
er von jedem Acker / Korn / Weitzs vnd
dergleichen zu schneiden xij. Groschen
geben / Vnd ob er wil / gering Trincken
darzu.

Es sol auch ein jeder Schnitter vnd
Arbeiter / der nicht umbs geding arbei-
tet / sonder sein Taglon / wie obuermel-
det / entpfehet / morgens umb iij. vhr
an der arbeit sein / vnd des abendts vor
vij. vhren nicht darvon gehen / vnd also
seiner tagarbeit fleissig abwarten.

Zu morgens / mittags / vesper vnd
abendbrodt /

abendbrod / jeder zeit nicht vber ein hal
be stunde essen noch ruhen.

Wer hierinne inn einichem stücke
vberschreit / vnd mehr lohns gibet / Sol
vor jeden Pfening dem Rathe zehen
Groschen.

Vnd welcher im Essen vnd Trin-
cken die Arbeiter vbersetzt / soll so oft
er vberfunden / ein Sölden zur straffe
geben.

Handarbeiter vnd Tagelöhner
lohn / aufferhalb der Erndte / zu Som-
mer vnd Winter zeitten.

Sommer zeit.

Ein Arbeiter oder Tagelöhner
der inn Sommer zeitten vmb vier
vhren an die Arbeit / vnd zu abendt
vmb sechs vhren wider abgeheth / soll bey
seiner eigenen kost / jedes tages xvij. in
xx. pfening zu lohne haben.

Da er aber gespeiset wirdet / soll
ime

ihme eines jeden tages Sommer zeit x.
pfenning gegeben werden.

Würde ein Burger neben sein ei-
gen ackerknechten eines Pflugtreibers
oder dergleichen Arbeiters bedörffen/
Sol er ein wochen zu der kost iij. Gro-
schen/oder auff's meiste vierthalben gro-
schen zu lohne haben.

Winter zeit.

Z Winter zeit/ als von Micha-
elis bis auff Fasnacht / weil der tag
kurtz / das man vor sechs vhren frü-
nicht wol arbeiten/ vnd zu abends vmb
fünff vhren wider ablassen mus / soll
man einem Arbeiter den tag nicht vber
xvj. Pfening / vnd keine Kost noch
Trincken geben.

Wolte aber jemandt den Arbeiter
beköstigen/ sol er ihme vber die Kost/ je-
den arbeitstage viij. Pfening zu lohne
geben.

C ij Von

Von Reis vnd Scheidholtz
zu haben.

Im Schock Reisholtz zu
haben / zu binden / vnd die grossen
Cleppel auszuwerffen / viij. pfenning /
bey des Arbeiters eigener Kost.

Von jeder Claffter Scheidholtz
zu seggen / vnd darnach zu spalten / also
das ein Scheit in vier theil geteilet wird /
sol man von jeder Claffter xvij. pfer.
bey des Arbeiters eigener Kost / geben.

Wo aber der Arbeiter die Scheidt
nur ein mal zu seggen / vnd nicht spalten
dörffte / bey seiner eigenen Kost von je-
der Claffter ein Groschen.

Köndte aber jemandt mit den Ar-
beitern vmb geringern lohn einig wer-
den / sol ime frey stehen / Darüber aber
zugeben / bey obuermelter straffe ver-
botten sein.

Vnd welcher Arbeiter oder Tag-
löhner der müssig stehet / vonn einem
Burger /

Burger/ Einwohner oder einigem der
selben Dienstboten/ vmb Arbeit ange-
sucht / vnd der Arbeiter sich der Arbeit
weigern / vnd nicht balde mit gehen/
oder vmb disen obuermelten lohn nicht
arbeiten noch gesettiget sein wolte / der
soll vnsern Marckmeistern vormeldet
werden / welche befelch haben sollen/
solchen Müßiggenger bey sein namen
zuuerzeichnen / zumercken / darauff soll
er alsbald der Stad verweiset / auch hin-
furt inn vnserm Reichbilde vnd Geri-
chte nicht geduldet werden.

Trescher lohn.

Die jenigen so die Trescher
speisen / sollen einem jeden vnn
Jacobi bis auff Exaltationis crucis / in
der Samzeit zu der Kost ein Groschen
zu lohne geben.

Darnach von Exaltationis crucis /
bis zu ende des Treschens / bey des Her-
ren kost / jedem ein tag vj. oder auff das
meiste viij. pfenning geben.

C iij Doch

Soch das die Drescher zu jeder zeit
des morgens vmb vier vhren zu arbeit-
ten anheben / zu abends vmb sieben vhr-
en wider zu Dreschen auffhören / vnd
sollen zu Sommerzeit vier mal eines
tages gespeiset werden.

Zu Winter zeit / nach Michaelis bis
zu Fasnacht / sol ihnen eines tages drey
mal / morgens / mittags / vnd abendtes-
sen gegeben werden / Das vesperbrodt
oder morgenbrodt / welches sich nach ge-
legenheit am besten schicken wirdt / ab-
brechen.

Die Drescher sollen zu jeder zeit /
wenn sie essen / kein mahl vber ein hal-
be stunde essen oder ruhen.

Die jentigen / so jr Getreide verding-
gen / sollen in der Samzeit / von Jacobi
bis auff Michaelis / von jedem Scheffel
bey der Drescher eigenen kost xvj. newe
pfenning geben.

Wolt jemand die Drescher speisen /
sol

sol er von lx. Scheffeln vnser mass
Wintergetreide vber die kost xxxv. Gro-
schen auch bis auff Michaelis geben.

Aber vom Scheffel Sommerge-
treidich / bey der Drescher eigenen kost /
soll man einen Groschen Drescherlohn
geben.

Wder von lx. Scheffeln Sommer-
getreide / von Jacobi bis auff Michaelis
vber die kost xxv. Groschen.

Vom Michaelis bey der Drescher
kost / bis so lang die Drescher irem Her-
ren die gedingte Arbeit ausgetroschen /
von jedem Scheffel xvj. pfenning / vnd
vom Sommergetreide von Michaelis
bis zu ende des Dreschens / bey der Dre-
scher kost / einem von jedem Scheffel ei-
nen Groschen.

Des gleichen soll bey der Herren
kost den Dreschern vom Wintergetrei-
dich je von lx. Scheffeln Leipzisch mas /
xxx. Groschen gegeben werden.

Vnd

Vnd bey der Herren kost vonn lx.
Scheffeln Sommergetreidich zwen-
tzig Groschen.

Oder inneinander von Winter vnd
Sommergetreide / je von lx. Scheffeln
xxv. Groschen / alles bey des Herren
Kost.

Welcher Trescher vmb diesen geor-
denten vnd gesetzten lohn / darumb er
mit seinem Herren ainig wirdt / nicht
ausstehen wolt / der sol von keinem an-
deren Herren weiter gefordert / noch
ihme sonst einige Arbeit nicht gestattet
noch vergönnet werden.

Welcher Trescher krank / vnd zu
dieser Arbeit vngeschickt würde / deme
sol der Herre alle wochen sein abschied /
auch sein versprochen Geldt zu geben
schuldig sein.

Befünde man auch / das ein Tre-
scher vnfleissig / vnd nicht rein oder gar
nicht treschen köndte / Soll ihme der
Herre

Herre zu jeder zeit sein abschiedt zu ge-
ben haben.

Der sich aber im geding oder Tag-
lohn vntrewlich verhielte / Getreidich /
Stroe / oder anders weg trüge / verge-
be / oder veruntrawete / Der so vber-
funden / sol seines lohns verlüstig / auch
andern zu abschewe / nach verbrechung
vnnachleslich gestraffet werden.

So auch einer oder mehr entlauf-
fen / vnd jr gedingte oder angenomme-
ne Arbeit nicht aushalten / Die sollen
ihres lohns nicht allein verlüstig / Son-
dern inen soll auch vnser Stadt vnd
Weichbilde zu berüren gantzlich verbo-
ten sein.

Botthen lohn.

Einem Botthen soll von einer
Weil wegs / hin vnd herwider zu
lauffen / von einzelen Brieffen / in gu-
ten wegen i. Groschen gegeben werden.

D Were

Were es aber sache / das es vnweg-
sam / vnd vonn Regen / Wasser oder
Schnee / nicht wol künde auskommen /
sol man ein Botthen von jeder Weil /
hin vnd wider zu lauffen xiiij. Pfenn-
ning / vnd darüber nicht / geben.

Kerner lohn.

In ein tausend Mauerstein
von der Ziegelschein vorm Peters
thor in die Stadt zu führen / es sey wo es
hin wolle / sollen ein Kerner oder Kuz-
manne viij. oder auff's meiste viij. Gro-
schen gegeben werden.

Vnd von ein tausend Dächstein /
auch aus der Ziegelschein vorm Peters
thore in die Stadt / v. oder auff's höchste
viij. Groschen.

Von ein tausend Mauerstein / aus
des Raths Ziegelschein vorm Ranni-
schen thor / sollen neun Groschen / zum
höchsten

höchsten zehen Groschen / an welchem
ort es inn der Stadt begeret wirdt / zu
Fuhrlohn gegeben werden / Vnd von
ein tausendt Dachstein vij. Groschen /
an jedem ort in die Stadt zu Fuhrlohn
gegeben werden.

So gebüret den Ziegelstreichern
beider ort / es sey Mauer oder Dach-
stein / von jedem tausendt zween Gro-
schen / dauor müssen sie die Steine recht
zelen / setzen / vnd den Leuthen anwey-
sen.

Von jedem Karren schutt /
Schlam oder Kerig / aus der Stadt / sol
man einem Kerner vier neue Pfen-
ning geben.

Von ein Karren Sandt inn die
Stadt zu führen / es sey wo hin es wölle /
acht neue pfenning.

Von ein Karren Leim / auch wo er
D ij hin

hin begert wirdt / inn die Stadt zu fū-
ren ein Groschen.

Welcher aber vor den Thoren /
Sandt Stein / Reim / oder anders be-
darff / der mag nach der weit vnd nahe /
mit dem Fuhrmanne oder Kerner sel-
best dingen.

Kan auch jemandt vber diesen ge-
satzten lohn mit den Fuhrleuten oder
den Kernen neher dingen / sol ime vn-
gewehret sein.

Capitler vor der Wag.

DEn Capitlern sol man vom
Centner schwer jederer Wahre /
von ein ort zum andern / oder von ei-
nem haus ins ander / inn der Stadt / es
sey weit oder nahendt / inn vnd aussers
halb der Märckte / ein neuen pfenning
geben.

Was

Was aber inn die Wage gefüret
würdt / soll ihnen vom Centner inn die
Wage ein newer pfenning / vnd wider
heraus an ire stelle zubringen / auch ein
newer pfenning gegeben werden.

Welches aber vngefügte Wahre/
als Bawholtz / Bretter / Scheidt vnd
Reisholtz / oder andere grobe Wahre/
die sich nicht nachm Centner dingen
lest / sol man vom Fuder so viel jr zwe-
ne auff einem Karren erfüren können/
vnd darbey nicht ledig gehen / ein Gro-
schen geben / es sey weit oder nahendt/
Doch inn der Stadt an welchem ort es
wölle.

Von einer Fuhre in ein Forweg
oder Haus vor ein Thore / soll man
von zehen Centnern schwer allewege
zween Groschen geben / Oder von einer
guten Fuhre / so viel jr zweene erfüren
mögen / aus der Stadt vor die Thore/
es sey wo es hin wölle / ein groschen vnd
vj. pfenning gegeben werden.

D iij Weis

Weis jemandt mit den Capitlern
neher zudingen/ solle ime gestattet
werden.



Gedruckt zu
Leipzig/
Durch Valentin Bapst.



1 5 5 1.

Yc. 5248

X2207317-

11.5

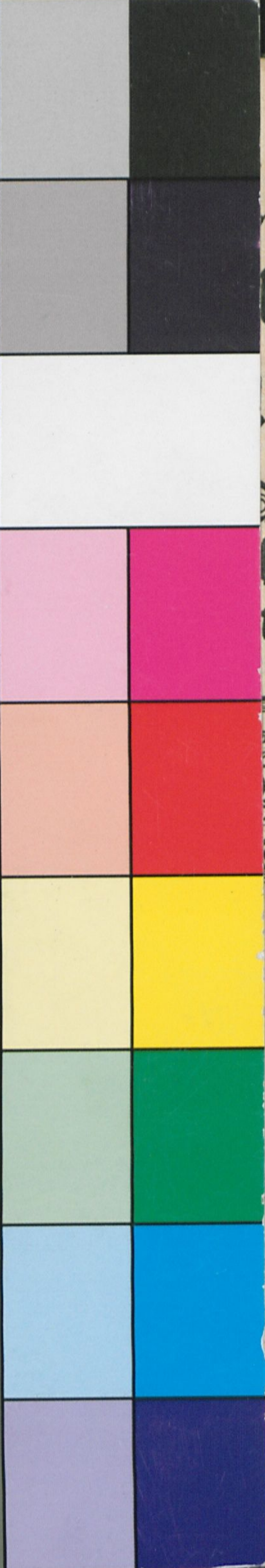


Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



aths zu
ig Dr=
ing/

Dienstboten/Ge
beiter/Weder/
id anderer.

Yc
5248

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

5 1.

11. 209

